

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 29 (1958)

**Heft:** 3

**Artikel:** Sozialausbildung in Amerika

**Autor:** Zeller, Doris

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-808605>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 10.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Im Herbst 1955 wurde mir von der Kansas-Universität in Lawrence, USA, im Rahmen des internationalen Studenten-Austauschprogrammes ein einjähriges Stipendium offeriert. Ich habe dort während eines Jahres als reguläre Studentin an der Social Work School der Universität studiert und als Bestandteil meiner Ausbildung ein Praktikum in einer Child Guidance Clinic gemacht. Ich bin dann noch ein zweites Jahr in Kansas City geblieben, da es mir schien, es wäre wertvoll, nun noch die Anwendung des Casework, für welches ich mich besonders interessierte, in der Praxis zu sehen. Ich arbeitete dann während dieses zweiten Jahres als Caseworkerin auf einer Family-Service-Fürsorgestelle während vier Tagen pro Woche und besuchte daneben noch einzelne Kurse, hauptsächlich über Research (sozialwissenschaftliche Forschung). Wenn ich auf die beiden Jahre zurückblicke, so glaube ich sagen zu können, dass ich im ersten Jahr hauptsächlich theoretisch sehr viel gelernt habe, während das zweite Jahr der Anwendung und Festigung des theoretisch Gelernten diene. Ich bin gerade um dieses zweite Jahr ausserordentlich dankbar, hat es mir doch geholfen, das theoretisch Gelernte mit der Praxis zu integrieren.

Ich möchte jedoch heute hauptsächlich von der *Ausbildung* berichten und muss dazu betonen, dass meine Ausführungen sich nur auf meine Erfahrungen an einer einzigen Schule beziehen und es mir daher am Gesamtüberblick fehlt. Ich habe allerdings im Gespräch mit vielen Sozialarbeitern, die an den Universitäten ausgebildet wurden, wenigstens theoretisch Einblick in jene Ausbildungsgänge gewonnen. Ausserdem ist zu sagen, dass die Ausbildung in den verschiedenen Schulen stark auf für das ganze Land verbindlichen Richtlinien basiert ist, dank der intensiven Bemühungen des Council on Social Work Education, dem Zusammenschluss der Sozialen Schulen, und sich daher wohl einheitliche Konzepte und Tendenzen feststellen lassen.

Die Schule für soziale Arbeit an der Kansas University ist wie alle übrigen sozialen Schulen in den Vereinigten Staaten der Universität angegliedert. Es ist eine relativ kleine Schule mit etwa 50 Vollstudenten und einer Fakultät von sechs hauptamtlichen und etwa fünfzehn nebenamtlichen Dozenten. Sie werden daraus leicht ersehen, dass bei einem Verhältnis von 50 Studenten und sechs vollamtlichen Dozenten die Betreuung des einzelnen Studenten eine viel intensivere sein kann, und besonders für mich hat sich diese Situation ausserordentlich günstig ausgewirkt. Man hat sich alle erdenkliche Mühe gegeben, meinen Studienplan meinen Bedürfnissen anzupassen; man hat mit mir mehrmals beraten, welche Kurse für meine zukünftige Arbeit in der Schweiz am ehesten von Nutzen sein könnten. Ferner habe ich neben den regulären Kursen noch während drei Semestern ein regelmässiges privates Seminar mit meiner Casework-Dozentin gehabt und glaube, dass ich gerade diesem am meisten zu verdanken habe. Ich kann Ihnen verraten, dass es in jenen Diskussionsstunden wenigstens meinerseits oft sehr hitzig zugegangen ist; ich habe, als von der

gesetzlichen Fürsorge herkommend, immer und immer wieder praktische Beispiele angeführt, wo meiner Meinung nach z. B. das Selbstbestimmungsrecht des Klienten doch nicht möglich war. In jenen Diskussionsstunden habe ich mich immer und immer wieder mit den Casework-Prinzipien auseinandergesetzt, und es ist wohl hauptsächlich jener Dozentin, die über eine reiche, praktische Erfahrung verfügte und sich aber auch nicht scheute, zu gestehen: Hier oder dort wissen auch wir noch keine Lösung, zu danken, dass mir die ganze Auseinandersetzung mit den Prinzipien und der Methode des Casework zu einem positiven und glücklichen Erlebnis wurde.

*Die eigentliche Berufsausbildung dauert zwei Jahre und schliesst mit dem sog. Master's degree ab.*

Einige wenige Universitäten, wie New York, Chicago, Western Reserve in Cleveland, Smith College, führen noch ein drittes Jahr, welches hauptsächlich für Sozialarbeiter in leitenden Stellungen bestimmt ist. Ferner besteht auch die Möglichkeit, nach einer weiteren 2—3jährigen Ausbildung zu doktorieren. Das Hauptgewicht im Doktorandenprogramm liegt auf der wissenschaftlichen Forschung und ist hauptsächlich für Dozenten an Sozialen Schulen bestimmt. Dieses Programm steht noch in den Anfängen seiner Entwicklung, und es sind relativ noch wenige, die diese Ausbildung durchlaufen, obwohl sie in den letzten Jahren durch grosszügige Spenden angeregt wird.

Um von den *Stipendien* zu sprechen ist zu sagen, dass diese in Amerika nichts von dem Geruch der Armengenössigkeit oder gar Ehrenrührigkeit an sich haben, wie es bei uns noch da und dort der Fall ist, sondern eine *Auszeichnung* sind. Das Stipendienprogramm ist gut ausgebaut und grosszügig, und die Beiträge sind in der Mehrzahl der Fälle so angesetzt, dass sie so ziemlich den ganzen Lebensunterhalt des Studenten decken. Neben den universitätseigenen Stipendien, die meistens den Erlass der oft sehr hohen Studiengebühren bedeuten, gibt die Regierung auf Grund des sog. Mental Health Act grosszügige Stipendien für Studenten, die sich als psychiatrische Sozialarbeiter ausbilden. Ferner offerieren Fachverbände wie die Child Welfare League oder die Family Service Association Stipendien. In zahlreichen Fällen kommt eine lokale Fürsorgestelle während ein oder auch zwei Jahren für den Unterhalt des Studenten auf mit der einzigen Bedingung, dass der Student sich verpflichtet, nach Beendigung des Studiums solange auf der Fürsorgestelle zu arbeiten, wie er von ihr ein Stipendium bezogen hat, gegen den üblichen Lohn natürlich. Es erscheint uns dies als sehr grosszügig; ich muss Ihnen aber sagen, dass diese letztere Art von Stipendien gar nicht so beliebt ist, da es der amerikanische Student bereits als empfindlichen Einschnitt in seine persönliche Freiheit empfindet, sich auf ein oder evtl. zwei Jahre für eine bestimmte Fürsorgestelle verpflichten zu lassen. Im übrigen ist es gar nichts Aussergewöhnliches, dass sich ein Student an mehreren Universitäten anmeldet und dann jene Universität wählt, die ihm das grösste Stipendium gewährt.

Im ganzen hat es neben einer Anzahl sehr junger, direkt vom College kommender Studenten eine grosse Anzahl, die bereits *zwischen vierzig- und fünfzig-jährig* sind, z. B. verheiratete Frauen, deren Kinder allmählich erwachsen werden. Die Schule zögert im allgemeinen nicht, Leute solchen Alters aufzunehmen, und ich glaube auch, dass der vierzigjährige amerikanische Student im allgemeinen beweglicher ist als der Schweizer in diesem Alter. An unserer Schule war das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Studenten ziemlich genau 1:1, und praktisch waren alle verheiratet. Viele haben vorher schon als unausgebildete Sozialarbeiter gearbeitet, andere kommen von ganz anderen Berufen. So hatten wir z. B. in unserem Kurs eine Studentin, die Chef-Stewardess einer grossen Fluggesellschaft gewesen war. Sie war ausserordentlich hübsch und gepflegt und wurde schon während ihrer Ausbildungszeit intensiv für Nachwuchswerbung eingesetzt.

Wie bereits erwähnt, wird für den Eintritt in die Soziale Schule Collegeausbildung mit dem üblichen Degree-Abschluss verlangt. Dazu ist eine vorgeschriebene Stundenzahl in den sog. Social sciences erforderlich, d. h. Soziologie, Psychologie, Volkswirtschaft, Staatswissenschaft, Physiologie. Sonst werden keinerlei für die Sozialarbeit spezifischen Kenntnisse vorausgesetzt; hingegen wird die Persönlichkeit des Bewerbers ziemlich eingehend abgeklärt, wobei hauptsächlich auf die Fähigkeit, menschliche Beziehungen anzuknüpfen, die Fähigkeit zur Selbsteinsicht, zur Aenderung und Entwicklung seiner Persönlichkeit geachtet wird. Eine grosse Bedeutung nehmen daher die sogenannten *Aufnahme-Besprechungen* ein, die meist von Casework-Dozenten, die besonders dafür geschult wurden, durchgeführt werden. Die New Yorker Schule führt seit einigen Jahren eine sog. Pilot-study, d. h. eine eingehende Untersuchung über den Aufnahmeprozess durch, und hat bereits vier Seminare darüber durchgeführt. Die meisten Schulen haben sich auf gemeinsame Richtlinien geeinigt; Es besteht eine offizielle Liste von Dozenten und Leuten aus der Praxis, welche ein solches Seminar besucht haben und die Aufnahme-Besprechungen durchführen. Wenn sich z. B. ein Stu-

Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich

## Frühjahrstagung

Montag, 24. März 1958, Hotel Sonnenberg, Aurorastrasse 98, Zürich 7.

Vormittags:

Geschäftliche Verhandlungen

Nachmittags:

Voraussetzungen zum Team-work

Referat von Fräulein Dr. M. Bider, Basel

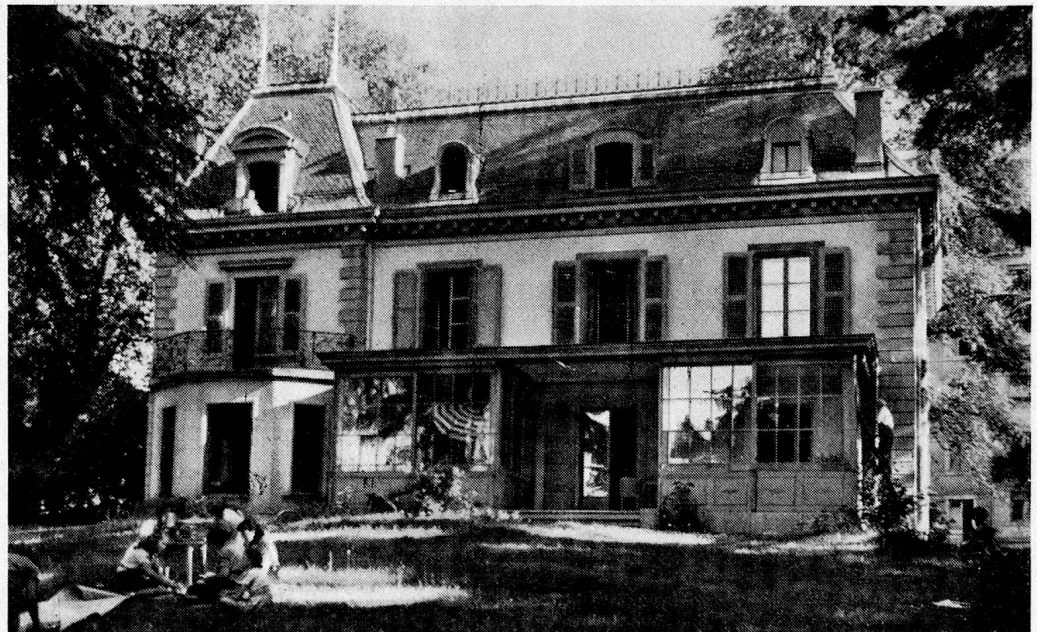
dent im Staate Texas für eine Schule im Staate New York oder Ohio anmeldet, wird er vom lokalen Mitglied dieses sogenannten National Rosters interviewed und beurteilt. Man hat ausgerechnet, dass der gesamte Aufnahmeprozess für einen Studenten zirka 8—10 Arbeitsstunden beanspruche.

Einzelne Schulen haben sich neben der allgemeinen Ausbildung noch spezialisiert auf *Einzelgebiete*, z. B. psychiatrische Fürsorge, medizinische Fürsorge, Gruppenarbeit. Diese Spezialausbildung erfolgt hauptsächlich durch das Praktikum im zweiten Jahr und durch einige zusätzliche Spezialkurse.

Es besteht ein spezielles Komitee des anfangs erwähnten Council on Social Work Education, welches den einzelnen Schulen die Bewilligung erteilt, eine solche Spezialausbildung zu vermitteln, d. h. es wird abgeklärt, ob die nötigen Ausbildungsmöglichkeiten in der Theorie und Praktikum vorhanden sind und genügen. Diese Anerkennungen werden aber in der nächsten Zukunft nicht mehr erteilt werden, da die

*Tendenz einer allgemeinen Abkehr vom Spezialistentum*

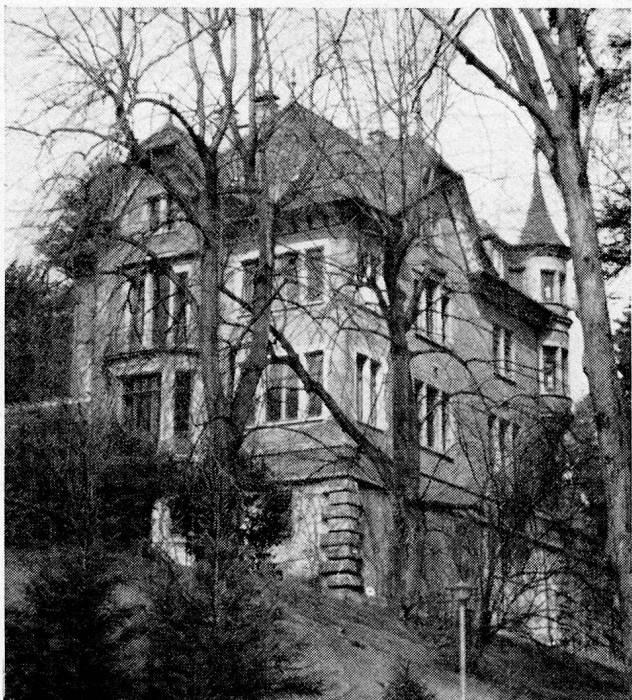
besteht, die bereits darin ihren Ausdruck gefunden hat, dass 1955 sich die einzelnen Fachverbände wie Medical Social Workers, Psychiatric Social Workers, School Social Workers zu einem einzigen Nationalverband zusammengeschlossen haben. Auch im theoretischen



Ecole d'études sociales, Genève

schen Unterricht tendiert man immer mehr darauf hin, z. B. im Casework-Unterricht, grundlegende Prinzipien zu vermitteln, die für alle Fürsorgegebiete gelten, als spezialisierte Kenntnisse, wie z. B. über Kinderfürsorge, Jugendkriminalität, zu vermitteln. Diese Kenntnisse sollen in der Praxis erworben werden.

Mit einigen wenigen Ausnahmen ist die theoretische und praktische Ausbildung koordiniert, d. h. der Student arbeitet während 2—3 Tagen pro Woche auf der Fürsorgestelle und besucht während zwei Tagen die Schule. Dieses sog. Blocksystem, wie es an unserer Schule in Zürich angewandt wird, wo Theorie und Praktika zeitlich nacheinander folgen, wird an einigen wenigen Schulen angewandt, wo am Orte selbst zu wenig Praktikumsgelegenheiten vorhanden sind, so dass auf örtlich weit entfernte Fürsorgestellen gegriffen werden muss, die ein Hin- und Herfahren des Studenten nicht mehr erlauben. Meines Erachtens bringt das Nebeneinanderhergehen von theoretischem Unterricht und Praktikum grosse Vorteile mit sich. Es ist eine bessere Integration von Theorie und Praxis möglich, da der Student vermehrte Gelegenheit hat, das Gelernte sozusagen gleichzeitig in die Praxis umzusetzen oder umgekehrt das in der Praxis Erfahrene in theoretische Formulierung zu bringen. Spannungen, die durch konzentrierten theoretischen Unterricht oft entstehen, können besser durch unmittelbare Anwendung des Gelernten gelöst werden. Für den theoretischen Unterricht hat dieses System zur Folge, dass die Vermittlung der Theorie über eine viel längere Zeitspanne hin ausgedehnt werden kann, und vor allem Casework nicht irgendeine Theorie in der Luft bleibt. An der Kansas University werden sogar während der ersten Monate ausschliesslich Basiskennntnisse, vor allem in Normalpsychologie und Psychopathologie, vermittelt, und der Casework-Unterricht beginnt gleichzeitig mit dem Praktikum zu Beginn des zweiten Semesters.



Schule für Soziale Arbeit, Zürich

In Schulen mit Blocksystem wird ganz besonders Gewicht daraufgelegt, auch *während des Praktikums* eine intensive *Beziehung zur Schule* zu pflegen, um den Studenten in seiner Rolle als Lernender und nicht etwa als Sozialarbeiter der Fürsorgestelle zu behalten. Studenten des Smith College zum Beispiel, welche während neun aufeinanderfolgenden Monaten im Praktikum stehen, sind verpflichtet, während ihres Praktikums wöchentlich acht Stunden Fachliteratur zu lesen, und haben der Schule einen monatlichen Bericht über ihre Arbeit und das Gelesene einzusenden. Sie werden von der Schule auch mehrmals während ihres Praktikums besucht und einige der Dozenten, die für das Praktikum verantwortlich sind, haben während dieser Zeit ihren Wohnsitz an Orten wie Boston oder Chicago, wo ein grosser Teil der Studenten plaziert ist.

*Im ganzen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort,*

wobei sich die Schule einen sehr weitgehenden Einfluss auf die Gestaltung des Praktikums vorbehält. Sie bespricht z. B. mit der Leitung der Fürsorgestelle, welche Supervisors (Praktikumsleiter) für die betreffenden Studenten bestimmt werden sollen, wobei allgemein der Grundsatz gilt, dass nur die bestqualifizierten Supervisors dafür in Betracht kommen. Im allgemeinen haben die Fürsorgestellen ein Interesse daran, Studenten zur Ausbildung zugeteilt zu erhalten, ob schon die Studenten praktisch keine Arbeitsentlastung für die Fürsorgestelle mit sich bringen, sondern im Gegenteil viel hochbezahlte Supervisorszeit in Anspruch nehmen und für die Fürsorgestelle einen Ausgabeposten darstellen. Fürsorgestellen, die aber regelmässig Studenten ausbilden, stehen dafür im Ruf, einen guten Standard zu haben, und man sieht häufig in Stellenanzeigen den Vermerk: «Es werden Studenten ausgebildet», was für die stellensuchenden Sozialarbeiter ein Anziehungsmittel bedeutet.

An einzelnen Schulen besteht auch die Praxis, dass eine ganze Gruppe von 6—8 Studenten auf einer Fürsorgestelle arbeitet und die Supervision von einem Mitglied der Schulleitung ausgeübt wird. Diese Lösung hat auf den ersten Blick grosse Vorzüge, da vor allem die Qualität der Supervision gewährleistet wird. Sie birgt aber auch grosse Nachteile in sich. Abgesehen von der grossen finanziellen Belastung für die Schule hat es sich doch gezeigt, dass die Studentengruppe kein integrierter Bestandteil der Fürsorgestelle ist, sondern ein Sonderdasein führt. Auch kommt sie zu wenig mit der Realität der Praxis in Verbindung und arbeitet sozusagen auf höherer Ebene. Da es aber auch in Amerika so ist, dass Schule und Praxis nicht immer auf der gleichen Stufe stehen, muss sich der Student früher oder später doch mit den Realitäten und Unzulänglichkeiten der Praxis auseinandersetzen. Im allgemeinen wird es darum vorgezogen, dass der Student vom Supervisor der Fürsorgestelle angeleitet wird, sofern qualifizierte Kräfte zur Verfügung stehen, und dies ist in weitgehendem Ausmass der Fall. Ich hatte selbst an beiden Stellen auf der Child Guidance Clinic und auf dem sogenannten Family Service das Glück, eine aussergewöhnlich gute und erfahrene Supervisor zu haben.

Zum Schlusse möchte ich noch das *psychiatrische Seminar* erwähnen, wie ich es auf der Familienfürsorge

erlebt habe. Auch auf einer rein auf Casework basierten Beratungsstelle setzt sich ein grosser Teil der Klienten aus psychisch schwer gestörten, z. B. psychotischen Leuten zusammen. Diagnose und Behandlung solcher Klienten benötigen daher oft psychiatrische Beratung. Die meisten grösseren Familienfürsorgestellen ziehen daher einen Psychiater regelmässig zur Beratung zu. Auf unserer Fürsorgestelle wurden in regelmässigen 14täglichen Seminaren einzelne Fälle, die in bezug auf die Diagnose oder Behandlung unklar waren, besprochen und im Anschluss daran grundlegende psychiatrische Kenntnisse vermittelt. Wir hatten das Glück, einen der besten Psychiater der Stadt als Berater zu haben, und zwar war er nicht nur in seinem Fach hochqualifiziert, sondern besass sehr gute Kenntnisse über die Arbeitsweise und Möglichkeiten der Sozialarbeit, was eine der Hauptvoraussetzungen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Fürsorger ist.

Zurückblickend ist wohl zu sagen, dass die Amerikaner uns ein gutes Stück voran sind, doch können wir unsererseits von solch internationalem Austausch glücklicherweise profitieren und müssen darum vielleicht auch nicht ganz alle Kinderkrankheiten durchmachen. Allerdings legen wir uns ja dann auch wieder unsere eigenen Krankheiten zu, doch gehört dies zu jeder Entwicklung und ist kein Grund zur Entmutigung.

## Meine Erfahrung mit Supervision

Ich war mit ganz bestimmten Vorstellungen und Erwartungen über Supervision nach Amerika gekommen. Wenn ich mich an meine Arbeit auf der Amtsvormundschaft erinnerte, an die vielen konfliktreichen Situationen, in denen ich so sehr den Rat und die Hilfe eines erfahrenen Fachmannes gewünscht hätte, dachte ich, wie gut es doch meine amerikanischen Kolleginnen hätten, denen jederzeit eine erfahrene Supervisor zur Verfügung stehe, die in all solchen Fällen raten könnte, was zu tun sei. Wenn ich aber andererseits daran dachte, dass jede amerikanische Sozialarbeiterin einer Supervisor unterstellt und von dieser sozusagen lebenslänglich abhängig sei, stieg in mir leises Bedauern auf mit diesen armen Kolleginnen, die offenbar ihrer Lebtage beruflich am Gängelband geführt wurden und nie selbständig werden konnten, ausser sie wurden selbst Supervisor. Ich habe dann, um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen, während meiner zweijährigen Erfahrung mit amerikanischer Supervision erlebt, dass *meine Vorstellungen irrig* waren; der Supervisor ist weder dazu da, Rat zu erteilen und Verantwortung abzunehmen, noch um die Sozialarbeiterin am Gängelband zu führen, sondern in erster Linie dazu, um Wissen und Können zu fördern und zu entwickeln.

Ich habe Supervision sowohl als Praktikantin auf einer Child Guidance Clinic als auch als praktisch tätige «Caseworkerin» auf einer Family Service agency (Familienberatungsstelle) erlebt. Ich war mit grossen Erwartungen gekommen und sah mich nach einigen wenigen Wochen recht enttäuscht. Ich stellte fest, dass meine Supervisor mir eigentlich recht wenig zu «bie-



Hierüber wird diskutiert:

## Das Machtwort des Vaters — und jenes der Schule

*Wir werden doch eigentlich alle so erzogen, dass das Wort des Vaters bei den Kindern absolute Geltung hat. Er ist ja als Erzeuger und Ernährer vor Gott und dem Staat für die Kinder verantwortlich. Also soll er auch zu bestimmen haben. Diese im Volke tief verwurzelte Auffassung wird aber viel mehr durchkreuzt, als wir glauben; denn wir leben in einer Gemeinschaft, in der die Kompetenzen nicht immer so einfach abzugrenzen sind.*

*Ein Beispiel dieser Art ist uns kürzlich aus dem Bündnerland bekannt geworden. Pfarrer und Lehrer eines Dorfes verboten den Schülern den Besuch eines nächtlichen Eishockeyspiels in Davos. Der Vater von zwei Sekundarschülern gestattete seinen Buben dennoch die Fahrt, worauf die Schulbehörde den beiden Schülern sechs Stunden Arrest diktierte. Der Vater reagierte so, wie vermutlich noch mancher andere Schweizer: er sagte sich, dass er hier zu befehlen habe, und hielt die Schüler auch vom Absitzen des Arrestes zurück. Als darauf die Schulbehörde drohte, die Buben aus der Schule auszuschliessen, wurde der Kompetenzstreit vor den Kleinen und den Grossen Rat und schliesslich sogar vor das Bundesgericht weitergezogen. Der Vater bekam unrecht, weil er die Rekursstermine verpasst und Formfehler begangen hatte.*

*Aber auch bei korrekten Rekursen wäre seine Handlungsweise kaum sanktioniert worden. Erstaunlich, nicht wahr, dass ein Vater ausserhalb der Schulzeit das Tun und Lassen seiner Kinder nicht bestimmen kann? Dass das Wort der Schulbehörde mehr gelten soll! Tatsache ist nun einmal, dass in der Praxis das Schul- und Elternrecht nicht selten kollidieren. In der Regel werden die Hürden, die sich dabei in den Weg stellen, so beseitigt, dass «me redt mitenander». Das geht aber nicht immer. Der Vater, der seinen Buben in eine fakultative Schule (zum Beispiel in die Sekundarschule) schickt, muss sich im vornherein darüber klar sein, dass er sich stillschweigend mit der Schulordnung einverstanden erklärt, dass er also einen Teil seiner Rechte aus der Hand gibt. Auf den ersten Blick für schweizerische Rechtsauffassung erstaunlich, aber eine Tatsache!*

Viktor